

Die Vertreterversammlung der Apothekerkammer des Saarlandes hat in Ihrer Sitzung vom 29.10.2014 gemäß § 16 Hauptsatzung der Apothekerkammer des Saarlandes folgende Reisekostenordnung und Entschädigungsregelung beschlossen, die durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mit Schreiben vom 28.11.2014 genehmigt wurde.

Reisekostenordnung und Entschädigungsregelung der Apothekerkammer des Saarlandes

Inhaltsübersicht

A Reisekosten

- A 1 Tagegeld
- A 2 Übernachtungskosten
- A 3 Fahr-/Flugkosten
- A 4 Nebenkosten
- A 5 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Apothekerkammer des Saarlandes

B Entschädigungsregelung

- B 1 Sitzungsgeld
- B 2 Apothekenausfallentschädigung bei Reisen
- B 3 Entschädigungen für den Präsidenten/die Präsidentin der Apothekerkammer des Saarlandes
- B 4 Entschädigungen für den stellvertretenden Präsidenten/die stellvertretende Präsidentin der Apothekerkammer des Saarlandes
- B 5 Entschädigung für die Prüfer/innen des PKA-Prüfungsausschusses
- B 6 Entschädigung für Prüfer/innen der Weiterbildung

C Sachverständige nach § 64 AMG

- C 1 Abnahmebesichtigung
- C 2 Regelbesichtigung
- C 3 Nach- und Schwerpunktbesichtigung

A Reisekosten

Als Reisetag gilt der einzelne Kalendertag.

Bei Reisen, die nach 16:00 Uhr beginnen und vor 8:00 Uhr des folgenden Tages enden, werden die gesamten Abwesenheitszeiten zusammengefasst und als Reisezeit dem ersten Kalendertag zugerechnet.

A 1 Tagegeld

Unabhängig von der Dauer der Reise wird der nach den jeweils geltenden Steuerrichtlinien höchste Pauschalbetrag für mehrtägige Reisen erstattet.

Dieser beträgt zurzeit

24,- €

A 2 Übernachtungskosten

Es können die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten erstattet werden. Bei der Buchung des Zimmers ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um die jeweils geltende steuerliche Pauschale für ein nicht ausgewiesenes Frühstück zu kürzen.

A 3 Fahrt-/ Flugkosten

Öffentliche Verkehrsmittel/ Bahn/Mietwagen:

Es werden die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel bezahlt. Gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sind preisgünstige Verkehrsmittel zu nutzen.

Bei der Buchung eines Mietwagens ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Mietwagen werden nur bis zur Größe eines VW Passats (o.ä.) erstattet.

Flugzeug:

Bei Benutzung eines Flugzeuges werden max. die Kosten der Economy-Class erstattet.

Gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sind preisgünstige Flugmöglichkeiten zu nutzen.

PKW:

Die Benutzung eines PKW ist freigestellt.

Zurzeit werden erstattet

0,30 €/km

Für die Berechnung der Fahrtkosten mit dem eigenen PKW ist die kürzeste zumutbare Entfernung zwischen Apotheke und Fahrtziel maßgebend.

Ein Fahrtkostenersatz findet nur statt, wenn die Entfernung zwischen der Apotheke bzw. dem Wohnsitz und dem Fahrtziel mehr als 2 Km beträgt.

Die Apothekerkammer des Saarlandes schließt eine Kasko-Versicherung ohne Selbstbehalt ab, die Schäden an Privatfahrzeugen abdeckt, die bei Fahrten im Auftrag oder im Interesse der Apothekerkammer des Saarlandes entstehen.

A 4 Nebenkosten

Notwendige nachgewiesene Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Benutzung einer Garage, Autobahngebühren, Auslagen für Taxi, Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Telefongebühren etc.) werden erstattet.

Die entsprechenden Belege sind der Reisekosten-Abrechnung beizufügen. Soweit das nicht möglich ist, muss die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten begründet werden

A 5 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Apothekerkammer des Saarlandes

Für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Apothekerkammer des Saarlandes gelten die Ausführungen zu A 1 bis A 4 entsprechend.

B Entschädigungsregelungen

B 1 Sitzungsgeld

Für Zeitversäumnisse aus Anlass von Sitzungen/Besprechungen wird pro Kalendertag ein Sitzungsgeld gezahlt

- bis zu 4 Stunden 50,--€
- über 4 Stunden 75,-- €

B 2 Apothekenausfallentschädigung bei Reisen

Es wird eine Apothekenausfallentschädigung je Tag der Abwesenheit von der Apotheke gezahlt.

Sie beträgt zurzeit 240,-- €

Die Apothekenausfallentschädigung kann nicht zusätzlich zum Sitzungsgeld geltend gemacht werden.

B 3 Entschädigungen für den Präsidenten/die Präsidentin der Apothekerkammer des Saarlandes

Der Präsident/die Präsidentin der Apothekerkammer des Saarlandes erhält eine Pauschale für Grundaufwand pro Monat in Höhe von 70% des höchsten Approbiertengehaltes gemäß Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter.

B 4 Entschädigungen für den stellv. Präsidenten/die stellv. Präsidentin der Apothekerkammer des Saarlandes

Der stellv. Präsident/die stellv. Präsidentin der Apothekerkammer des Saarlandes erhält eine Pauschale für Grundaufwand pro Monat in Höhe von 150,-- €

B 5 Entschädigung für die Prüfer/innen des PKA-Prüfungsausschusses

- Aufsicht bei der Zwischenprüfung: 20,-- €
- Korrektur der Zwischenprüfung
 - o Beschaffung: 10,-- €
 - o Preisbildung: 5,-- €
- Aufsicht bei der Abschlussprüfung: 40,-- €
- Korrektur der Abschlussprüfung: 10,-- € je Fach
- Praktische Prüfung: 20,-- € / Prüfungsgruppe

- Vorbereitung der Prüfungsaufgaben
 - o Zwischenprüfung
 - Beschaffung: 20,-- €
 - Preisbildung: 10,-- €
 - o Abschlussprüfung: 10,-- € je Fach

B 6 Entschädigung für Prüfer/innen der Weiterbildung

Je Prüfer und Prüfling 30,-- Euro zuzüglich Fahrgeld 0,30 €/km

C Sachverständige nach § 64 AMG

C 1 Abnahmebesichtigung

100,-- € / Besichtigung (2 Stunden),
je weitere angefangene Stunde 50,-- Euro

C 2 Regelbesichtigung

100,-- € / Besichtigung (2 Stunden),
je weitere angefangene Stunde 50,-- Euro

C 3 Nach- und Schwerpunktbesichtigung

50,-- € / Besichtigung

Inkrafttreten:

Vorstehende Regelung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Abweichend davon treten die Positionen C1 bis C3 mit Übertragung staatlicher Aufgaben durch die Landesregierung auf die Apothekerkammer des Saarlandes gemäß § 4 Abs. 2 Saarländisches Heilberufekammergesetz - SHKG - in Kraft.